

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit dem Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 08. Dezember 2021

Die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 09. Juni 2021 (MittBl. 14/2021, S. 744) werden wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 6 Abs. 17 wird der Geltungszeitraum erweitert:
Von der Abfolge der Erbringung von zur Teilnahme an Modulen vorausgesetzten Leistungen kann abgewichen werden, wenn diese Leistungen aufgrund der Sondersituation der Corona-Pandemie am Ende des Wintersemesters 2019/20 sowie des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21, des Sommersemesters 2021, des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 nicht vor der Belegung der betreffenden Module erbracht werden konnten. Es entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Von der festgelegten Lehrveranstaltungsart gem. dem Modulhandbuch kann mittels einer Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses aufgrund der Corona-Pandemie im Sommersemester 2020 sowie dem Wintersemester 2020/21, dem Sommersemester 2021, dem Wintersemester 2021/22 und im Sommersemester 2022 abgewichen werden.
2. In § 11 Abs. 1 wird der Geltungszeitraum erweitert:
Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie können im Sommersemester 2020 sowie dem Wintersemester 2020/21, dem Sommersemester 2021, dem Wintersemester 2021/22 und im Sommersemester 2022 durch den Prüfungsausschuss von der Fachprüfungsordnung abweichende Prüfungsformen gebilligt werden, die nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Bei der vor diesem Hintergrund möglichen Durchführung von Prüfungen per Videokonferenz ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten mit dieser Prüfungsform einverstanden sind, dass die Videokonferenz seitens des oder der Prüfenden verwaltet und mittels eines sicheren Dienstes durchgeführt wird, dass die Identität des oder der zu Prüfenden durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments festgestellt werden kann, dass sich der oder die zu Prüfende alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden und dass ein Prüfungsprotokoll in üblicher Weise erstellt wird. Die Erläuterung der Prüfungsbewertung gegenüber dem oder der zu Prüfenden erfolgt mündlich im Rahmen der Videokonferenz. Bei Nichtbestehen bestätigt der oder die zu Prüfende mündlich, dass ihm oder ihr die Bewertung erläutert wurde. Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dies stellt der oder die Prüfende bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest.
3. In § 11 Abs. 6 wird der Geltungszeitraum erweitert:
Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie können im Sommersemester 2020 sowie dem Wintersemester 2020/21, dem Sommersemester 2021, dem Wintersemester 2021/22 und dem Sommersemester 2022 durch den Prüfungsausschuss von der Fachprüfungsordnung alternative Formen der Erbringung dieser Leistungen gebilligt werden.
4. In § 18 Abs. 6 wird der Geltungszeitraum erweitert:
(6) Im Sommersemester 2020 sowie dem Wintersemester 2020/21, dem Sommersemester 2021 und dem Wintersemester 2021/22 nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen. Im Sommersemester 2020 sowie dem Wintersemester 2020/21, dem Sommersemester 2021 und dem Wintersemester 2021/22 bestandene Prüfungen mit Ausnahme von Abschlussarbeiten können einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung zählt das bessere Ergebnis. Abweichend vom Ende des Sommersemesters (30. September 2021) gilt die Regelung gem. Satz 1 und 2 für Prüfungen des Sommersemesters 2021, die bis zum 31. Oktober 2021 durchgeführt werden. Abweichend vom Ende des Wintersemesters (31. März 2022) gilt die Regelung gem. Satz 1 und 2 für Prüfungen des Wintersemesters 2021/22, die bis zum 30. April 2022 durchgeführt werden. Prüfungen, die aufgrund von Täuschung oder Ordnungswidrigkeiten nicht bestanden wurden, fallen nicht unter diese Regelung. Etwaige in den Fachprüfungsordnungen vorgesehene darüber hinausgehende Regelungen bleiben unberührt. Die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Sommersemester 2020 bestandenen Prüfung muss bis spätestens zum 30.09.2021 erfolgt sein, die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Wintersemester 2020/21 bestandenen Prüfungsleistung muss bis spätestens 31.03.2022 erfolgt sein, die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Sommersemester 2021 bestandenen Prüfung muss bis spätestens zum 30.09.2022 erfolgt sein, die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Wintersemester 2021/22 bestandenen Prüfung muss bis spätestens zum 31.03.2023 erfolgt sein; danach verfällt

diese Möglichkeit. Für nach diesen Bestimmungen zukünftig wiederholte Prüfungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beibehaltung des gewählten Prüfungsformats.

5. In § 26 wird folgende Ergänzung eingefügt:

(3) Liegt für nicht zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge zum Ende der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des Vorstudiums nach Abs. 1 noch nicht vor, kann einmalig zur Erleichterung des Übergangs zum Masterstudium die Zulassung unter Vorbehalt beantragt werden. Als Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen müssen mindestens 80 Prozent der für einen Bachelorabschluss zu erbringenden Credits nachgewiesen werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss bereits erfolgt sein. Als Nachweis ist eine besondere Bescheinigung vorzulegen, aus der die Anzahl der erworbenen Credits hervorgeht. Der Nachweis nach Satz 2 und 3 muss von einer für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle ausgestellt sein. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis spätestens bis zum 15. Januar für die Bewerbung zum Wintersemester bzw. spätestens bis zum 15. Juli für die Bewerbung zum Sommersemester nachgereicht wird. Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Frist für die Zulassung zum Sommersemester 2020 auf den 15. Januar 2021 und für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 auf den 15. Juli 2021 verschoben. Weiterhin wird diese Frist für die Zulassung zum Sommersemester 2021 auf den 15. Januar 2022 und für die Zulassung zum Wintersemester 2021/22 auf den 15. Juli 2022 verschoben. Zusätzlich wird diese Frist für die Zulassung zum Sommersemester 2022 auf den 15. Januar 2023 verschoben.

(4) Liegt für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge zum Ende der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des Vorstudiums nach Abs. 1 noch nicht vor, kann einmalig zur Erleichterung des Übergangs zum Masterstudium die Zulassung unter Vorbehalt beantragt werden. Als Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen müssen mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen Credits nachgewiesen werden. Für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 und nachfolgende Semester wird, soweit und solange die Hessische Hochschulzulassungsverordnung diese Möglichkeit eröffnet, diese Mindestanforderung auf den dort geforderten Anteil festgelegt, um erschwerte Bedingungen der Leistungserbringung aufgrund der Corona-Pandemie auszugleichen; für die Zulassung zu den betreffenden Semestern gilt das Erfordernis der Zulassung zur Bachelorarbeit nicht. Die Frist für den Nachweis des Abschlusses des Bachelorstudiums verschiebt sich in diesem Fall auf das dem Semester, zu dem die Zulassung erfolgt ist, jeweils nachfolgende Semester. Als Nachweis ist eine besondere Bescheinigung vorzulegen, aus der die Anzahl der erworbenen Credits sowie eine vorläufige Gesamtbewertung/Durchschnittsnote hervorgehen. Die Teilnahme am Bewerbungsverfahren erfolgt auf Grundlage der darin ausgewiesenen Durchschnittsnote. Zur Ausweisung der Durchschnittsnote gilt § 14 Abs. 9 entsprechend. Der Nachweis nach Satz 2 und 3 muss von einer für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle ausgestellt sein. Es gelten die Maßgaben der Hessischen Vergabeverordnung. Für das weitere Verfahren gilt Abs. 3 entsprechend.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Die Präsidentin der Universität Kassel

Prof. Dr. Ute Clement